SATZUNG DER

STADT BAD BRAMSTEDT

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

„ Unter der Lieth – Rosenstraße "

(westlicher Teil)

M. 1 : 1000.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR. 8,9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES - BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT - NEBST BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 14.12.66 BIS 13.1.1967 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN.

BAD BRAMSTEDT, DEN 15.1.1967

DER MAGISTRAT

BÜRGERMEISTER

KREIS SEGEBERG

BAU- UND PLANUNGSVERWALTUNG

KREISBAUDIREKTOR

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28. NOV. 1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 28. NOV. 1968 19...

ÖB. REG. VERM. RAT.

DER BEBAUUNGSPLAN - BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT - IST GEMÄSS PAR. 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 9.2.1967 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD BRAMSTEDT, DEN 2.5.1968

DER MAGISTRAT

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS IV 611 - 512.611-1 VOM 7. Juni 1968

KIEL, DEN 11. Juni 1968

DER FINANZMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

IN VERTRETUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG IST AM ... 19... MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AN DIESEM TAGE IN KRAFT GETRETEN.

BAD BRAMSTEDT, DEN ... 1967

DER MAGISTRAT

BÜRGERMEISTER

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenverkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkfläche
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- WR — Art und Maß der baulichen Nutzung: ~~Baugebiet~~: Reines Wohngebiet ~~WR~~ gemäß Par. 3 BauNVO.
- I — Zahl der Vollgeschosse, zwingend, ~~I~~; ~~offene Bauweise~~;
- GRZ 0,25 GFZ 0,4 — Grundflächenzahl ~~GR Z = 0,25~~, ~~Geschoßflächenzahl G F Z = 0,4~~ Geschoßflächenzahl
  Gestrichen und beglaubigt: ...
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung
  ~~Bauplatz 1 – 12 Satteldach 30 – 36° Neigung~~
  ~~" 13 – 16 " 45 – 50° "~~
  ~~" 17 – 23 Walmdach 40 – 45° "~~
  Gestrichen und beglaubigt: ...
- Öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 7.9.1968 Az.: IV/d - 512.104 - 13005 erteilt.
Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde bestätigt.

Bad Bramstedt, den 4.7.1969

Stadt Bad Bramstedt

Der Magistrat

In Vertretung:

Stadtrat

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl. – Holst. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13. Febr. 1969 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 – Unter der Lieth/Rosenstraße (westl. Teil) – , bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Teil B —

Text

zum Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Bad Bramstedt
– Unter der Lieth / Rosenstraße (westl. Teil) –

aufgestellt gemäß § 1a des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, 341) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein vom 14.1.1956 (GVOBl. S. 25)

(1) Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Sockel der neu herzustellenden Gebäude sollen 30 cm über das von den Grundstück befindlichen Bordstein Hinjen, Kellergeschosse sind zulässig, wenn die anforderlichen Lichteinfallsverhältnisse nicht schlechter als 0,5 m in den Straße Hinjen, Fore, Balkone und die Firstrichtung der Dächer sind aus den Bebauungsplan ersichtlich. Die sind alt rote, braune oder schwarzen Pfannen einzudecken. Dachsteine sind bei Dachneigungen von mehr als 40° zulässig; bei den flacheren Dächern dürfen nur Hohlpfannen angeordnet werden. Glasierte Pfannen sind unzulässig. Die Außenwände der aus zu errichtenden Häuser sollen als Verblendziegel oder Klinkern, zulässig sind die Farben gelb, rot und braun, verblendet werden. Die Traufwände können verputzt oder geschlämmt werden. Teilverkleidungen aus Naturholz können zugelassen werden. Die Putzfarbe hat sich harmonisch in das Gesamtbild der Anlage einzufügen und ist in der Baueingabeunterlagen zu bezeichnen. Freistehende oder angebaute Garagen müssen sich in Material den Wohngebäuden anpassen. Vorgärten dürfen nicht als Aufgärten angelegt werden. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Wegeflächen soll durch eine 30 cm hohe rote Vollziegelmauer erfolgen. An den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Zäune jeder Art wie der durch Lagepläne angegebenen Baugrenze durch Hecken einzurücken, Dachform und Dachneigung: Baupläne 1 – 12 = Satteldach 30 – 36° Neigung

(2) Öffentliche Verkehrsflächen
" 13 – 16 = 45 – 50°
" 17 – 23 = Walmdach 40 – 45° "

Die für den öffentlichen Bedarf ausgewiesenen Verkehrsflächen – Straßen und Fußwege – sind in den Lageplan farbig dargestellt. Die Straße wird eine Schwarzdecke als einseitiges Bürgersteig erhalten, der von der Fahrbahn durch Granit-Hochsteinsteine getrennt ist. Die Gehwege werden mit Betonpflastersteinen ausgelegt. Die anfallende Straßenoberflächenwasser wird durch eine Pflasterrinne mit eingebauten an die öffentlichen Abwasserleitung angeschlossenen Einläufen aufgenommen.

Gestrichen und beglaubigt: ...